

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Luisenstraße 7 65185 Wiesbaden

Seite 1 von 6

n 6, FEB. 2023

Aktenzeichen 9510 E - IV. 2/22 bei Antwort bitte angeben

Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken

Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022 (231-NW/2/22)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2022 danke ich Ihnen. Die in dem Bericht angeführten Punkte habe ich durch die Fachabteilungen prüfen lassen und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

### E I 1 Hafträume: Ausstattung

Wie mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn berichtet hat, ist die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn und damit auch die Zweigstelle Dinslaken im Laufe des Jahres 2022 mit schwer entzündlichen Matratzen ausgestattet worden; die Ausstattung sämtlicher Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit schwer entzündlichen Matratzen soll im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Die Kopfkeile wurden in demselben Vergabeverfahren wie die schwer entzündlichen Matratzen ausgeschrieben. Es handelt sich um einen gemeinsamen Bezugsvertrag für beide Ausstattungsgegenstände. Im Rahmen der nächsten Ausschreibung wird der angeregte Einsatz von Kopfkissen in die Bedarfsprüfung einfließen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf mit Linien U 76, U 78 oder U 79 bis Haltestelle Steinstraße / Königsallee



Seite 2 von 6

## El 2 Hafträume: Belegungsplanung und Haftraumgröße

Der Empfehlung der Länderkommission, nur solche Hafträume mehrfach zu belegen, die über eine ausreichend große Grundfläche verfügen, wird entsprochen. Denn in den Gemeinschaftshafträumen der Zweiganstalt Dinslaken mit einer Grundfläche von 16,5 m ² werden höchstens zwei Gefangene untergebracht.

E I 3 Hafträume: Toiletten in mehrfach belegbaren Hafträumen

Bei den verbauten Aktivkohlefiltern in den Toiletten der mehrfach belegbaren Hafträume handelt es sich um Luftsanierer "Typ LUSAN 001" der Marke "Helios" Diese binden die Schadstoffe, so dass die ausgestoßene Luft wieder gereinigt ist. Die Luft wird bei diesem Filtersystem nicht nach außen transportiert. Es gibt vorgeschriebene Wartungs- und Austauschintervalle, die von der Anstalt einzuhalten sind.

Das oben beschriebene Aktivkohlefiltersystem wurde zur Umsetzung der Vorgaben einer räumlichen Trennung und gesonderten Entlüftung aus der von der Länderkommission angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22. Februar 2011, I BvR 409/09) in den Bestandsanstalten eingebaut, in denen kein Anschluss an eine bestehende Entlüftungsanlage bzw. keine eigene Frischluftzufuhr möglich war. Bei Neubaumaßnahmen bzw. Grundsanierungen werden diese Lüftungssysteme grundsätzlich nicht verbaut. Hier ist ein Austausch mit der Außenluft bspw. der Anschluss an ein Lüftungssystem als grundsätzlicher Standard vorgesehen.

Die benannten Aktivkohlefilter sind daher nur (noch) in solchen Hafträumen im Einsatz, bei denen aus technischer bzw. baulicher Sicht eine andere Art der Entlüftung nicht umgesetzt werden konnte.

Nach hiesigem Dafürhalten begegnet die Mehrfachbelegung der Hafträume, deren Toilettenluft mittels Aktivkohlefiltern gereinigt wird, keinen Bedenken und steht mit der Rechtsprechung im Einklang.

Zur Frage der Abtrennbarkeit wird angemerkt, dass die Türen der WCs von Hafträumen – auch bei Gemeinschaftshafträumen – regelmäßig aus vollzuglichen Gründen schließbar, aber nicht verschließbar sind.



### E II Kameraüberwachung

Seite 3 von 6

Wie mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn berichtet hat, wird eine Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik im besonders gesicherten Haftraum durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts nach Möglichkeit vermieden. Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regelmäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung, als auch hinsichtlich des Altbestands.

Insofern hat mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn berichtet, dass die fehlende Verpixelung des Toilettenbereiches im Oktober 2022 durch die Firma Bosch behoben worden sei. Auch die Anregung der Länderkommission hinsichtlich der Nichtaktivierung der Kontrollleuchte bei Kameraaktivität wurde aufgegriffen. Diese wurde nachgebessert und ist nunmehr in Funktion.



E III Vollständige Entkleidung bei Zugangsuntersuchung

Gegen die von der Länderkommission vorgeschlagene, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen bestehen nach hiesiger Einschätzung unter Sicherheitsgesichtspunkten Bedenken.

Insoweit hat die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auch das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes "Engelshaar" oder Kassiber) zum Gegenstand. Die Gefahr, dass ein Gefangener bei der empfohlenen Durchsuchung in zwei Phasen einen Suchgegenstand während der Durchsuchung auf die jeweilig bedeckten Körperregionen "verschieben" kann, ist zu groß und gefährdet den Erfolg der Durchsuchung.

# E IV 1 Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation: feste Sprechstunde der Anstaltsleitung

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn hat hierzu berichtet, dass die Anstaltsleitung regelmäßig freitags vor Ort sei. Gefangene haben bei Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch und werden diesbezüglich mittels Aushang informiert.

# E IV 2 Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation: Gefangenenmitverantwortung

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn hat hierzu berichtet, die Gefangenen würden weiterhin durch Aushänge und Ansprachen informiert, entsprechendes Interesse zu bekunden. Die eher hohe Fluktuation trage jedoch dazu bei, dass nach wie vor hiervon kein Gebrauch gemacht werde.

# E IV 2 Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation: Hausordnung

Die Anregung der Länderkommission wurde aufgegriffen. Wie mir der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn berichtet hat, ist die Hausordnung überarbeitet worden und enthält die folgenden Formulierungen: "Hygieneartikel sind kostenlos auf der Kammer erhältlich" sowie "Handdesinfektionsmittel kann kostenlos vor dem Sanitätsdienst aufgetragen werden."

Seite 4 von 6



Seite 5 von 6

Desinfektionsmittel würden weiterhin aus Sicherheitsgründen nicht an Gefangene ausgehändigt. Inhaftierte hätten die Möglichkeit unter Aufsicht Handdesinfektionsmittel zu verwenden.

## F I Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum

Im Anschluss an die Empfehlung der Länderkommission werden in einer Justizvollzugsanstalt des Landes "Sitzwürfel" als Standardausstattung im besonders gesicherten Haftraum erprobt. Die Erfahrungen der Anstalt bleiben abzuwarten und werden zu gegebener Zeit ausgewertet.

#### F II Vertrauliche Telefonate

Für Gefangene des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges besteht auf der Grundlage der Justizvollzugsgesetze die Möglichkeit zu telefonieren. Neben der Möglichkeit auf Antrag Telefonate in einem Abteilungs- oder Fachdienstbüro im Beisein einer/s Bediensteten zu führen, wird in 17 Justizvollzugsanstalten das Angebot der Flurtelefonie vorgehalten – so auch in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn samt der Zweigstelle Dinslaken.

Im Anschluss an den Besuch der Länderkommission wird in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn derzeit geprüft, ob eine Umhausung in Form einer Telefonzelle umsetzbar ist.

# F III Zentrale Dokumentation und Auswertung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Derzeit wird ein landesweites Monitoring verschiedener sicherheitsrelevanter Aspekte etabliert, um vertiefte Kenntnisse über die Sicherheitslage im Geschäftsbereich zu erhalten und diese in künftige, die Vollzugspraxis betreffende Entscheidungen einbeziehen zu können. Eine zentrale Erfassung und Auswertung der im Geschäftsbereich angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen über das Management-Informationssystem stellt nach hiesiger fachlicher Einschätzung eine sinnvolle und geeignete Erweiterung des Monitorings dar.



In der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn – Zweigstelle Dinslaken – wird die Auswertung und Dokumentation in der Vollzugssoftware BA-SIS-Web vorgenommen.

Seite 6 von 6

### G Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Auch im Hinblick auf den Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation vor dem Hintergrund des Schutzes vor Infektionen mit dem Coronavirus ist zwischenzeitlich eine Änderung eingetreten. Nachdem Mitte Januar 2022 ein explosionsartiger Anstieg der Corona-positiv getesteten Gefangenen in mehr als einem Drittel der Justizvollzugsanstalten des Landes zu verzeichnen war und sich zudem die seinerzeit neuartige hochansteckende Omikron-Variante des Virus ausbreitete, war mit Erlass vom 31. Januar 2022 ein landesweites Kontaktverbot beim Gefangenenbesuch ausgesprochen worden. Bereits im April 2022 wurden die Vorgaben dahingehend abgeändert, dass körperlicher Kontakt beim Besuch in allen Anstalten des Landes wieder zugelassen worden ist.

Insoweit hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn berichtet, dass in der dortigen Anstalt Körperkontakte beim Besuch wieder möglich sind und auch die Vätergruppe wieder angeboten werde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach